

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Graf Szécsen an Graf Berchtold.¹⁾

Telegramm.

Paris, 4. Juli 1914.

Ich habe heute Herrn Poincaré den Dank der k. u. k. Regierung für sein Beileid übermittelt.

Auf die serbenfeindlichen Demonstrationen bei uns anspielend, erwähnte er, daß nach der Ermordung des Präsidenten Carnot in ganz Frankreich alle Italiener den ärgsten Verfolgungen seitens der Bevölkerung ausgesetzt waren.

Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß die damalige Bluttat mit keinerlei antifranzösischer Agitation in Italien im Zusammenhange stand, während man jetzt zugeben muß, daß in Serbien seit Jahren mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln gegen die Monarchie gehetzt wird.

Zum Schlusse sprach Herr Poincaré die Überzeugung aus, die serbische Regierung werde uns bei der gerichtlichen Untersuchung und der Verfolgung eventueller Mitschuldiger das größte Entgegenkommen zeigen. Einer solchen Pflicht könne sich kein Staat entziehen.

Nr. 940.

Der russische Gesandte Hartwig, Belgrad, an das Ministerium des Äußern in Petersburg.

Nr. 180.

Belgrad, den $\frac{22. \text{ Juni}}{6. \text{ Juli}}$ 1914.

Auszug.

In Anbetracht der von der österreichischen Presse behaupteten Anwesenheit der Mörder von Sarajewo in Belgrad haben die hiesigen Behörden sofort Maßnahmen zur Nachprüfung der verbreiteten Nachrichten getroffen. Unter anderem hat sich jetzt herausgestellt, daß die Belgrader Polizei im Frühling die Ausweisung Tschabrinowitschs aus Serbien wegen Verdächtigkeit verfügt hat. Auf Bitten des letzteren hat sich aber das österreichisch-ungarische Konsulat schriftlich an die Polizei mit der Erklärung gewandt, daß die genannte Person völlig einwandfrei sei und das Konsulat daher darauf bestehe, daß ihm das Recht des weiteren Aufenthalts in Belgrad zugestanden werde²⁾. Dieses Dokument wird im

¹⁾ Österreichisches Rotbuch 1914, Nr. 4, S. 3.

²⁾ Den genauen Sachverhalt siehe „Kriegsschuldfrage“ September 1927, S. 882 ff. Wie nachträglich bekannt geworden ist, haben die österreichischen Behörden nicht deswegen darauf bestanden, daß Tschabrinowitsch auch weiter in Serbien verbleibt, weil er gut beleumundet, sondern im Gegenteil, weil er seiner anarchistischen Gesinnung wegen übel beleumundet war und die österreichischen Behörden froh waren, daß sie ihn losgeworden sind.